

Die Langenreinsdorfer Gerichtspersonen hielten ihren Gerichtstag ohne den Amtschöffer ab, verlegten die Verhandlungen auf die Sonntage, stellten Geleitsbriefe und andere Urkunden aus, luden die Parteien vor sich, ja nahmen schließlich alle Justiz-Angelegenheiten in ihre Hände, „dem Amte und derselben Personen die Reputation und Gehorsam so fern zu diminuiieren und zu entziehen, daß die Leute fast mehr auf die Gerichte — was die anbefohlen und gerathen — denn auf die Amtspersonen gesehen.“ Es wurde ihnen solches durch eine Zuschrift vom 10. Juli 1593 bei „äußerster Poen und Strafe“ untersagt, auch vor gut und ratsam angesehen, daß zu mehrern Bekänntnis des Amtsgericht und Bothmäßigkeit, auch zur Furcht und Strafe der Ungehorsamen im Dorf auf der Gemeinde vor der Weißen Schenke ein Gerichtsstock neben einem Pranger oder Halseisen gesetzt worden.“

Bleibt den Langenreinsdorfern hier der Vorwurf nicht erspart, des Amtes Reputation zu diminuiieren, so verstanden sie es andrerseits, ihre eigenen Rechte und die der Gemeinde gar trefflich zu wahren, was durch drei glücklich hinausgeführte Prozesse aktkundig belegt ist. Als nämlich im Jahre 1624 die Stadt Crimmitschau ihren Bierzwang auch auf Langenreinsdorf ausdehnen wollte, wurde sie damit abgewiesen und dem Dorf die Berechtigung ausdrücklich bestätigt, das Bier aus jeder beliebigen, inländischen Brauerei entnehmen und von Gut zu Gut verschänken zu können. Es hatte also jeder Bauer das Schankrecht, doch sind später drei Reichschänken entstanden, welche zu Gunsten der gemeinsamen Kommunkasse verpachtet wurden. Die beiden anderen Prozesse wurden gegenüber den Innungen zu Werdau geführt. Als diese ihren Innungszwang über die im Dorfe eingefessenen Handwerker geltend zu machen versuchten, indem sie das eine Mal im Jahre 1674 gegen den Zimmermeister Wolf Jacob, das andere Mal im Jahre 1728 gegen die Schuhmacher als Pfücher vorgegangen waren, ihnen auf Anordnung des Landrichters zu Werdau durch den „Landknecht“ das Handwerkszeug wegnehmen zu lassen, da wurde ihnen dieses Vorgehen beide Male als unbillig verwiesen. Alle drei Prozesse aber wurden von der Gemeinde durch den Nachweis gewonnen, daß dies Dorf „geistlich Guth und vom Kloster Cronschwitz herrüret, welches mehr und bessere

Freiheit gehabt als andre gemeine Dorffschaften.“

Zu dieser „bessern Freyheit“, die das Dorf der ehemaligen Zugehörigkeit zum Kloster zu danken hat, gehört auch das, daß die Bauernschaft durch keinerlei Fronlasten und Fronleistungen beschwert war, ein Umstand, der nicht wenig dazu beigetragen haben mag, den hier bis zur Entwicklung des Eisenbahnwesens so blühenden Stand der Landfuhrleute zu bilden. Während die Felder der zumeist nicht sehr großen Güter zumal in der Zeit eines weniger rationellen Landwirtschaftsbetriebes von den Frauen und jüngeren Söhnen bestellt wurden, pflegte der Bauer mit seinem Fuhrwerk — es schlossen sich meist mehrere zusammen — den ganzen Sommer hindurch unterwegs zu sein, die ihm anvertrauten Frachten nördlich bis zur Ost- und Nordsee und südlich bis nach Prag und Wien zu befördern. Der Wohlstand sowohl wie die Intelligenz der Bevölkerung wurden dadurch in nicht geringem Grade gehoben, freilich aber auch zumal für die Wintermonate die Lust zu geselligem Verkehr, zu Festlichkeiten und Schmausereien, die früher schon hervorgetreten ist und sich als ein charakteristischer Zug der Bevölkerung erhalten hat. So findet sich neben älteren Kleiderordnungen vom 23. März 1739 eine Verordnung vor, in welcher der Gemeinde Langenreinsdorf es ernstlich verwiesen wird, neben Kindtaufschmäusen auch große Kirchgangschmäuse einzurichten und dabei den „Mitgevätern kostspielige Spendagen an leinenen und auch wohl seidenen Schnupftüchern zu verehren, was zum Abfall der Nahrung dajiger Einwohner und Dienst-Bothen nicht wenig beyntrage.“ Aehnliche Mißstände, wie die hier gerügten, pflegten übrigens auch bei jedem Pfarverwechsel sich zu zeigen, wo die Einweiskosten des neuen Pfarrers vor allen auch durch die dabei üblichen Gastereien eine so beträchtliche Höhe erreichten, daß z. B. mitten in den trübsten Zeiten des 30jährigen Krieges 1635 die Investitur des Pfarrers Falkner einen Kostenaufwand von nahezu 51 Taler verursacht hat, ja daß 1684 die Filialgemeinde Rudelswalde, um von der Beisteuer zu den Investitorkosten befreit zu werden, für ewige Zeiten die Verpflichtung auf sich nahm, den dritten Teil zur Unterhaltung der Pfarrgebäude beizutragen.

Ueber die Leiden des 30 jährigen Krieges,